



Informativ

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 106

11. Dezember 2018

Künstliche Intelligenz beim Abbiegen

Die Forschung im Bereich der Nutzfahrzeuge beschäftigt sich derzeit mit Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz, die beim Abbiegen den Fahrer / die Fahrerin unterstützen sollen. Das Assistenzsystem, das derzeit von Continental entwickelt wird, soll in wenigen Jahren die Verkehrssituation beim Rechtsabbiegen interpretieren und den Fahrer warnen und notfalls bremsen. Bis dahin sollen Radar und Kamera beim Abbiegen helfen.

Quelle: VKUonline v. 10.08.18

K.L.

US-Magazin befürchtet Organspenden-Engpass

Die US-Organbank befürchtet durch die Einführung des autonomen Fahrens ein Rückgang von Organspenden. Etwa 10 Prozent der Organspender wären beispielhaft in New-England Opfer von Verkehrsunfällen gewesen.

Quelle: VKUonline v. 04.09.18

K.L.

Taschenrechner während der Fahrt genutzt

Die Benutzung eines Taschenrechners unterliegt nicht dem Verbot des Nutzens eines elektronischen Gerätes aus § 23 StVO. Ein Taschenrechner würde nicht der Kommunikation, der Information, der Organisation bzw. der Unterhaltungselektronik oder Ortsbestimmung dienen.

Quelle: OLG Oldenburg, Urt. V. 25.06.18, Az. 2SSOWi175/18, ADAJUR v. 21.08.18

K.L.

Unfallflucht

Auch der Unfallbeteiligte, der als letzter eine Unfallstelle unter Verletzung der Vorstellungspflicht verletzt, erfüllt den Tatbestand der Unfallflucht. Im vorliegenden Fall

waren die anderen Unfallbeteiligten vor ihm von der Unfallstelle weggefahren, ohne dass er zuvor seine Unfallbeteiligung angegeben hatte.

Quelle: BGH, Urt. V. 11.04.18; Az. 4 STR 583/17, ADAJUR v. 07.08.18

K.L.

Ausparken in Einbahnstraße

Wer in einer Einbahnstraße rückwärts ausparkt, hat sich in beide Richtungen auf möglichen Fahrverkehr oder hinsichtlich Fußgänger zu vergewissern. Auch in einer Einbahnstraße könnten Fußgänger oder Fahrzeuge mit Sonderrechten entgegengesetzt unterwegs sein. Im vorliegenden Fall war ein ausparkender Autofahrer mit einem Fahrzeug der Straßenbaubehörde zusammengestoßen, das entgegengesetzt unterwegs war.

Quelle: OLG Oldenburg, Urt.v. 23.04.18, Az. 4U11/18; kostenl. Urt. V. 16.08.18

K.L.

Stockholm mit neuer innovativer Idee

Stockholm hat die Geschwindigkeit durch eine neuartige, innovative Idee in einem gefährdeten Bereich reduzieren können. Eine Messkamera nahm sowohl diejenigen auf, die zu schnell waren, wie diejenigen, die die Geschwindigkeitsbegrenzung eingehalten hatten. Diejenigen, die sich an die Regeln gehalten hatten, nahmen an einer Lotterie teil, die sich aus den Bußgeldern finanzierte, die diejenigen zu zahlen hatten, die zu schnell waren.

Quelle: IFK Potsdam

K.L.

Sprachauflage bei Schwertransportern

Es ist rechtens, wenn eine Schwertransportgenehmigung fordert, dass eine Person beim Transport dauerhaft anwesend sein muss, die der deutschen Sprache mächtig ist. Dieses diene der Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Quelle: VG Baden-Württemberg v. 15.05.18; Az. 10S1801/17, Juris v. 31.07.18

K.L.

Positiv verlaufende Projekte in Rotterdam

Ein an einer beampelten Kreuzung aufgestelltes Schild mit zwei beobachtenden Augen und dem Text, dass die meisten aus Rotterdam bei Rot anhalten und der appellierenden Frage, ob man selber auch dazu gehört, hat zu einer Verringerung der Verstöße an der dortigen Stelle geführt.

Ein zweites Projekt, bei dem eine Markierung gegen sogenannte „Geisterradler“ auf dem Radweg aufgetragen wurde, hatte ebenfalls Erfolg. Man markierte über den gesamten Radweg drei große Richtungspfeile in jeweils die gleiche Richtung. Ein seitliches daran Vorbeifahren war nicht möglich. Man musste entgegengesetzt als gegen die Pfeile optisch fahren. Dadurch wurde die Anzahl der verbotswidrig entgegengesetzt Fahrenden erheblich reduziert.

Quelle: Fietsberaad v. 22.08.18

K.L.

Zunehmende Unfallgefahr ab 65 Jahre

Mit jedem Jahr nimmt ab dem 65. Lebensjahr die Möglichkeit mit dem Fahrrad zu stürzen um 7 Prozent zu.

Quelle: Fietsberaad v. 24.08.18, Untersuchung der Uni Twente und Groningen

K.L.

Hohe Todesrate durch unvorsichtige Handynutzer

In Queensland / Australien ist die Todesrate bei Fußgängern von 21 auf 35 gestiegen.

Nach Auskunft der örtlichen Polizeibehörde läge das vornehmlich an der fehlenden Vorsicht beim Nutzen der Handys bei gleichzeitigem Überschreiten der Fahrbahn. Man würde überlegen, ob man an den Bordsteinen optische Warnungen anbringt, bevor die Fahrbahn betreten wird.

Quelle: News Queensland v. 27.08.18

K.L.

Zusammenstoß zwischen Rennradfahrer und Kind auf Laufrad

Ein Rennradfahrer, der sich mit 25 km/h einer Mutter mit einem begleitenden, Laufrad fahrendem Kind nähert und dann durch eine durch das Kind vorgenommene Richtungsänderung diesen ausweicht und infolgedessen verunfallt, hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Hinzu kam noch, dass er laut klingelnd und mit dem Zuruf „Zur Seite, sofort“ sich denen genähert hatte und die Geschwindigkeit beibehielt.

Quelle: LG Heidelberg, Urt. V. 21.06.18, Az. 3O80/18; kostenl. Urt. V. 03.09.18

K.L.

Überholen einer Kolonne

Das Überholen einer Kolonne stellt grundsätzlich keine unklare Verkehrslage dar. Erst wenn andere Umstände hinzukommen, könne dieses ggf. geprüft werden.

Quelle: OLG München, Urt. V. 24.02.17; Az. 10 U 4448/16, kostenl. Urt. V. 03.09.18

K.L.

Handy halten reicht aus

Nur das reine Halten eines Handys erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Im vorliegenden Fall hatte ein Fahrer das Handy lediglich gehalten und drauf geschaut, ohne es weiter zu nutzen. Dieses reichte dem OLG Oldenburg aus, das ihm eine unzulässige Nutzung vorhielt und dazu auch verurteilte.

Quelle: OLG Oldenburg, Az. 2Ss(OWi)201/18, Anwaltsregister v. 03.09.18

K.L.

Niedrigere Verbrauchswerte führen zu weniger Verkehrssicherheit?

Die amerikanische Regierung sieht in sparsameren Fahrzeugen eine Gefahr für die Verkehrssicherheit. Dafür werden drei Hauptargumente angeführt:

- Wer ein sparsames Auto fährt, neigt dazu, mehr zu fahren, weil es ja weniger Geld kostet.
- Neuartigere, sparsamere Fahrzeuge würden mehr Geld kosten, was automatisch zu weniger Käufen von neuartigen Fahrzeugen mit höherer Sicherheit führen würde.
- Die Autohersteller müssten die Fahrzeuge leichter machen, was ebenfalls der Sicherheit abträglich wäre.

Quelle: Auto-Medienportal v. 27.08.18

K.L.

Sichtbarkeit und Erfassbarkeit von Verkehrsschildern

Auch vier untereinander angebrachte Verkehrszeichen dürften einen durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer nicht überfordern. Ferner gelten Zusatzschilder, die unter einem Verkehrsschild angebracht sind, nur für dieses eine Schild, das darüber angebracht ist.

Quelle: VG Hamburg, Besch. V. 25.05.18; Az. 2K7467/17; Landesrecht HH v. 27.08.18

K.L.

Aufsicht hinsichtlich Ladungssicherung

Ein Unternehmer mit Fahrzeugen im Baustellenverkehr hat seine Mitarbeiter stichprobenartig hinsichtlich des Einhaltens der Ladungssicherung regelmäßig zu überprüfen. Hier gilt der Grundsatz: Fallen die Fahrer mit ihren Fahrzeugen häufiger auf, muss man häufig kontrollieren. Fallen sie weniger auf, kann die Anzahl der Überprüfungen geringer ausfallen.

Quelle: OLG Hamm, Urt. V. 25.01.18; Az. III-4RBs491/17; Juris v. 03.08.18

K.L.

Sonderrechtsfahrt

Eine Einsatzfahrt kann mit Sonderrechten durchgeführt werden, wenn der Fahrer annimmt, diese berechtigt in Anspruch nehmen zu dürfen. Eine spätere objektive Betrachtung ändert daran nichts. Auch bei einer objektiv unberechtigten Nutzung von Sondersignalen bleibt die Verpflichtung für die anderen Verkehrsteilnehmer, freie Bahn zu schaffen.

Der Fahrer, der sich auf eine Einsatzfahrt mit Sonderrechten beruft, ist darlegungs- und beweispflichtig, ob er dieses durfte. Eine Vorlage eines Einsatzprotokolls reicht dafür nicht aus.

Quelle: OLG Hamm, Urt. V. 04.05.18; Az. I-7U37/17, 7U37/17; Juris v. 03.08.18

K.L.

Transport von lebenden Tieren ohne Arbeitszeitnachweis?

Das OLG Oldenburg hat dem EUGH einen Fall zur Entscheidung vorgelegt, ob ein Viehgroßhändler innerhalb eines 100 Kilometer Radius Tiere von einem Landwirt ohne Arbeitszeitnachweis zu einem Schlachthof bringen darf.

Quelle: OLG Oldenburg, Entsch. V. 05.03.18, Az. 2Ss(OWi)64/18, Juris v. 03.08.18

K.L.

Schimpfen am Steuer

Nur 4% der Fahrzeugführer schimpfen oder fluchen nie am Steuer. Die andere überwiegende Gruppe lässt bei geschlossenen Fenstern lauthals oder weniger laut ihrem / seinem Unmut freien Lauf. Diese Schimpfwörter entstammen dann auch meist tabuisierten Themengebieten, meist obszön, vulgär und böseartig.

Quelle: Colorado State University, Keele University, Forsa Umfrage, R. Buchstaller v. TÜV Nord, ampnet v. 30.09.18

K.L.

Die Redaktion der Verkehrsinfoschrift „Informativ“ wünscht allen Leserinnen und Lesern ein beschauliches und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Übergang in das Jahr 2019

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html